

BESCHLUSS DES RATES**vom 24. September 1990****über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Islamischen Republik Pakistan über den Handel mit Textilwaren****(90/648/EWG)****DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß das zwischen der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik
Pakistan ausgehandelte, am 12. September 1986 in Brüssel
paraphierte und aufgrund des Beschlusses 87/457/EWG ⁽¹⁾
am 1. Januar 1987 vorläufig in Kraft gesetzte Abkommen
über den Handel mit Textilwaren genehmigt werden
sollte —**BESCHLIESST:***Artikel 1*Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistanüber den Handel mit Textilwaren wird im Namen der
Gemeinschaft genehmigt.Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beige-
fügt.*Artikel 2*Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu
benennen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich
für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 1990.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

V. SACCOMANDI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 255 vom 5. 9. 1987, S. 1.